

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 25.07.2011

TOP 3: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 6.6.2011 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen

Aus den Reihen des Kreistages wurde angeregt, die in der Hauptsatzung normierten Wertgrenzen für die Festlegung der Zuständigkeiten zwischen Kreistag, Ausschüssen und Landrat zu überprüfen und neu festzulegen. Die Verwaltung hat die Wertgrenzen in den Hauptsatzungen verschiedener Landkreise in einer Tabelle auszugsweise gegenüber gestellt (vgl. Anlage) .

Die Hauptsatzung des Zollernalbkreises wurde bezüglich der Wertgrenzen für die Festlegung der Zuständigkeiten zwischen Kreistag, Ausschüssen und Landrat zuletzt in der Sitzung des Kreistages vom 04.11.1996, also vor etwa 15 Jahren geändert. Daher schlägt die Verwaltung vor, die in der Hauptsatzung enthaltenen Wertgrenzen entsprechend der Handhabung in anderen Landkreisen anzupassen. Eine angemessene Anpassung der Wertgrenzen liegt bei einer pauschalen Verdoppelung der Beträge.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3, 34 Abs. 1 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (Gbl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2003 (Gbl. S. 359) hat der Kreistag des Zollernalbkreises mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 16.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2006, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Hauptsatzung des Zollernalbkreises wird durch die Änderungssatzung wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 22:

„die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, über 5 Mio. €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S. § 88 Abs. 3 der GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,“

öffentlich

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 (redaktionelle Berichtigung):

„Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet außerdem im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher, soweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte des Landkreises handelt.“

3. § 5 Abs. 4 Nr. 1 :

„Entscheidungen über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall,“

4. § 5 Abs. 4 Nr. 2 :

„Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 € überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt über 10.000 €, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,“

5. § 5 Abs. 4 Nr. 3 :

„Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,“

6. § 5 Abs. 4 Nr. 4:

„Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 € im Einzelfall,“

7. § 5 Abs. 4 Nr. 5:

„Stundung von Beträgen über 50.000 €,“

8. § 5 Abs. 4 Nr. 6:

„die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,“

9. § 5 Abs. 4 Nr. 7 :

„Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,“

10. § 5 Abs. 4 Nr. 8:

öffentlich

„Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €“,

11. § 5 Abs. 4 Nr. 9:

„Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 200.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 40.000 € bis zu 100.000 € beträgt,“

12. § 5 Abs. 4 Nr. 10:

„Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder Vermittlung an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall.“

13. § 7 Abs. 2 Nr. 2 :

„die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,“

14. § 7 Abs. 2 Nr. 3 :

„der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,“

15. § 7 Abs. 2 Nr. 4 :

„die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €,“

16. § 7 Abs. 2 Nr. 5 :

„die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 20.000 € im Einzelfall,“

17. § 7 Abs. 2 Nr. 6 :

„der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall,“

18. § 7 Abs. 2 Nr. 7 :

„Stundungen von Beträgen bis 50.000 €“

19. § 7 Abs. 2 Nr. 9 :

„Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,“

20. § 7 Abs. 2 Nr. 10 :

„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 €,“

21. § 7 Abs. 2 Nr. 11 :

öffentlich

„die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 40.000 € nicht übersteigt,“



öffentlich

22. § 7 Abs. 2 Nr. 12:

Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu **1.000 €** jährlich sowie der Austritt aus ihnen,“

23. § 7 Abs. 3 Nr.5 (redaktionelle Berichtigung):

„die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe **10** TVöD,“

24. § 7 Abs. 3 Nr. 6 :

„die Übertragung von Haushaltsresten bis 10.000 €,“

25. § 7 Abs. 3 Nr. 9 :

„die Neuaufnahme von Krediten bis zum Betrag von 2 Mio. € und die Entscheidung über die Umschuldung von Krediten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Balingen, den

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.